

Hinweise zur Erstellung von Falllisten nach § 6 Abs. 3 FAO für den Erwerb der Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“

Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen sind Falllisten vorzulegen, die gem. § 6 Abs. 3 FAO als Mindestangaben Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit und Stand des Verfahrens enthalten müssen.

Dabei müssen die Falllisten all die Informationen enthalten, die zur Beurteilung besonderer praktischer Erfahrungen notwendig sind. Eine konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfragen reicht in der Regel zu dessen hinreichender Konkretisierung aus.

Die eigenständige anwaltliche Tätigkeit muß aus der Fallbeschreibung erkennbar sein.

Aus Sicht des Fachausschusses sollte eine zur Prüfung aussagefähige Fallliste wie folgt erstellt werden:

Lfd. Nr.

Gem. § 5 f) müssen mindestens **60 Fälle** nachgewiesen werden. Da es im Einzelfall wegen Geringfügigkeit zu einer Gewichtung nach unten kommen kann, sollten nach Möglichkeit ein paar Fälle mehr aufgeführt werden.

Bei einem Fall handelt es sich um einen einheitlichen Lebenssachverhalt, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, daß die zu beurteilenden Tatsachen und Beteiligten verschieden sind.

Eine Zergliederung eines Falles in abzurechnende Angelegenheiten im Sinne des RVG oder einzelne Instanzen ist nicht zulässig. Ein Mandat wird grundsätzlich für die gesamte Dauer der streitigen Auseinandersetzung erteilt, so daß die vorgerichtliche Tätigkeit und die Betreuung über mehrere gerichtliche Instanzen einen Fall darstellen.

Aktenzeichen

- Aktenzeichen der Anwaltskanzlei
- Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichtes oder der Behörde

Gegenstand

Darstellung des Tatbestandes, bzw. des Inhaltes der Tätigkeit (z.B. Nebenklagevertretung, Zeugenbeistand, Haftprüfung, Antrag Strafaussetzung) mit kurzer Beschreibung des tatsächlichen Inhaltes

Zeitraum

- Beginn der Bearbeitung (Mandatserteilung/Pflichtverteidigerbestellung, Beiordnung)
- Abschluß der Bearbeitung (staatsanwaltschaftliche oder Gerichtliche Entscheidung, Mandatsbeendigung)

Für die Beendigung ist die strafrechtliche Entscheidung von Belang, nicht der Eintritt der Rechtskraft oder die Abrechnung oder der Zugang der Gebühren.

Der Drei-Jahres-Zeitraum nach § 5 FAO richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer.

Bearbeitungsbeginn und -ende müssen nicht beide in den Zeitraum fallen. Es ist notwendig, aber auch ausreichend, wenn lediglich ein Teil der Bearbeitung innerhalb des Zeitraumes liegt. (Achtung: Dies gilt nicht für die verlangten 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht. Diese müssen nachweislich innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraumes liegen.)

Art und Umfang der Tätigkeit

Hier wird erwartet, daß zu jedem Verfahren kurz dargelegt wird, was - über die bloße Anwesenheit in der Hauptverhandlung hinaus - die Tätigkeit des Anwaltes ausmachte und worin das konkrete Problem der Verteidigung bestand, z.B.

- Durchführung eigener Ermittlungen
- Erstellung einer Verteidigungsschrift
- Teilnahme an Haftprüfungsterminen und entsprechende Anträge
- Besetzungsprüfung
- Teilnahme an Hauptverhandlungen mit Datum
- Stellen von Beweisanträgen
- Einlegung von Rechtsmitteln und deren Begründung

Stand des Verfahrens

Hier sollte das Ergebnis des Verfahrens, z.B.

- Mandatsniederlegung mit Datum
- Einstellung des Verfahrens mit Datum
- Verurteilung mit Strafmaß oder Freispruch mit Datum

oder der Hinweis, daß das Verfahren noch anhängig ist dargestellt werden.

Hauptverhandlungstage vor Kollegialgerichten

Gem. § 5 f) FAO müssen insgesamt **40 Hauptverhandlungstage** vor einem Kollegialgericht erster oder zweiter Instanz nachgewiesen werden.

Um Mißverständnisse und Zählfehler zu vermeiden, sollten die in einem Fall persönlich vom Antragsteller wahrgenommenen Hauptverhandlungstage deshalb ausdrücklich mit Datum benannt und dem Fall zugeordnet werden.

Allgemeine Hinweise

Die Fallliste wird üblich in Tabellenform erstellt und im Querformat ausgedruckt. Zur besseren Lesbarkeit sollte eine Schriftgröße von 12 Verwendung finden.

Da die Bearbeitung der Fälle persönlich und weisungsfrei erfolgen muß, wird um eine entsprechende Versicherung mit nachfolgendem Inhalt erbeten:

Ich versichere, daß ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

(Datum, Unterschrift)

Weiterführende Hinweise zur Erstellung von Falllisten und zum Fallbegriff gibt es unter folgenden Quellen:

BRAK-Mitteilungen 4/1999 S. 158f
Berliner Anwaltsblatt 10/1999 S. 562
BRAK-Mitteilungen 6/2004 S. 274f
BRAK-Mitteilungen 6/2006 S. 265ff
BRAK-Mitteilungen 2/2008 S. 48f